



ingenieur|kammer
der freien hansestadt bremen

MITTEILUNGEN DER INGENIEURKAMMER DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Terminreminderung: Sommerfest am 17.08.2018 ab 15:00 Uhr

Sommerfest der Ingenieurkammer Bremen und der Architektenkammer Bremen in der Geschäftsstelle – alle Mitglieder sind herzlich eingeladen! Gastredner in diesem Jahr ist der Vorsitzende der Bundesstiftung Baukultur, Reiner Nagel. Auch kurzfristige Anmeldungen sind erbeten unter sommerfest@ikhb.de oder Telefon **0421-16 26 890**.



Landesbauordnung: Inkrafttreten der Novelle für Herbst zu erwarten

In der Juni-Regionalausgabe berichteten wir über die zeitliche Verzögerung der LBO – die zuständige Baudeputation hat nun aber doch in ihrer Sitzung vom 14.06.2018 grünes Licht für den weiteren parlamentarischen Gesetzgebungsprozess gegeben. Sofern die Bürgerschaft (Landtag) der Novelle zustimmt, ist mit einem Inkrafttreten im Laufe des September zu rechnen.

Die Inhalte der Novelle hatten wir insbesondere im Rahmen der letzten Ausgabe noch einmal dargestellt, der Gesetzestext insgesamt ist – mit Begründung – auf der Homepage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr einsehbar: www.bauumwelt.bremen.de -> Bau -> Planen & Bauen -> Rechtsgrundlagen. **tb**



Bild: BIngK

Ein vierter Platz für das Brückenmodell „pons IV“ von Simon Gloy, Jannik Lübke, Aron Schütte und Michael Carlos Seeger Suárez (Gymnasium Horn); Geschäftsführer Tim Beerens und der Vizepräsident der Bundesingenieurkammer, Ingolf Kluge, gratulieren.



Bild: BIngK

Ein sechster Platz für Linus Reuter und Lennart Baumbach von der Oberschule Am Barkhof für die Brücke „Maritime Sails“ – beide haben den Bremer Landeswettbewerb bereits zum dritten Mal in Folge gewonnen.

Schülerwettbewerb Junior.ING – Toller 4. Platz für Bremen

Am 8. Juni 2018 wurden im Berliner Technikmuseum die besten Teams des bundesweiten Schülerwettbewerbs Junior.ING der Ingenieurkammern ausgezeichnet. Die diesjährigen Sieger-Modelle kamen aus dem Saarland und aus Nordrhein-Westfalen. In der Alterskategorie 1. bis 8. Klasse konnte das Bremer Team, das zuvor den Landessieg errungen hatte, einen hervorragenden 4. Platz erreichen. In der Kategorie ab Klassenstufe 9 reichte es für die Bremer Teilnehmer zu einem sehr respektablen 6. Platz.

Unter dem Motto „Brücken verbinden“ waren Mädchen und Jungen deutschlandweit aufgerufen, eine Brücke aus Papier nach ingenieurtechnischen Kriterien zu bauen. Insgesamt beteiligten sich 6.630 Schülerinnen und Schüler aus zwölf Bundesländern und investierten rund 50.000 Arbeitsstunden in ihre 2.459 eingereichten Modelle.

„Mit einer so großen Resonanz haben selbst wir nicht gerechnet. Das ist absoluter Rekord!“, sagte Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Vizepräsident der Bundesingenieurkammer, bei der Preisverleihung. „Das freut uns natürlich sehr. Denn mit dem Wettbewerb wollen wir möglichst viele Schülerinnen und Schüler

für unseren faszinierenden Beruf begeistern. Die Chancen, als Bauingenieurin oder Bauingenieur einen interessanten Job bei guter Bezahlung zu finden, sind besser denn je. Und dank der langfristigen Investitionen der Bundesregierung in Wohnungsbau und Infrastruktur wird das auch so bleiben“, ergänzte Ingolf Kluge.

Seit vielen Jahren begeistern die Schülerwettbewerbe der Ingenieurkammern Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und die Öffentlichkeit. Mit mehr als 6.000 Teilnehmenden gehört der Schülerwettbewerb zu einem der größten deutschlandweit. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurberufs. Auf diesem Weg werben die Kammern für den Ingenieurberuf, um damit langfristig dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen entgegenzuwirken.

Ein besonderer Dank gilt den Kammermitgliedern, die auch in diesem Jahr wieder mit Ihrer Spende die Durchführung des Landeswettbewerbs ermöglicht haben! **tb/BIngK**



Ute Kastens

Fußballturnier: Mannschaft von Interhomes erneut siegreich

Den in diesem Jahr zum 14. Mal ausgespielte Kammerpokal der Architektenkammer Bremen und der Ingenieurkammer Bremen geht an die Mannschaft von Interhomes. Bei nahezu idealen äußeren Bedingungen setzte sich die Siegermannschaft im Finale gegen das Architektenteam von HL + K (Hilmes Lamprecht und Ute Kastens) mit knappen 2:1 durch. Im Spiel um Platz drei setzte sich die Mannschaft von BPR gegen die Spielerinnen und Spieler von Gerlach, Schneider und Partner (GSP) durch.

Zum zweiten Mal nach 2017 traten in diesem Jahr 20 Mannschaften (statt – wie in den Vorjahren – 16) auf der Vereinsanlage des ATS Buntentor auf dem Stadtwerder an. Dies zeigt umso mehr, dass sich das Fußballturnier von Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen weiterhin großer Beliebtheit erfreut und eine von beiden Berufsstände geschätzte Zusammenkunft außerhalb des Alltagsgeschäfts darstellt.

Den in diesem Jahr zum dritten Mal verliehenen Fairnesspokal errang das Team von bremenports, das

neben einigen weiteren Mannschaften inzwischen als „Traditionsteam“ bezeichnet werden kann.

Die Pokale wurden wie in den Vorjahren von Ingenieurkammer-Präsident Sasse überreicht, der den erfreulich fairen Verlauf des diesjährigen Turniers hervorhob. Bedauerlicherweise kam es jedoch im Turnierverlauf zu einer schweren Verletzung, ein Studierender aus dem Team Baulng der Hochschule Bremen musste notärztlich behandelt und anschließend aufgrund der komplexen Frakturen operiert werden. **tb**



Bild: Interhomes

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln gegen eine Schutzgebühr von 1,53 € bezogen werden. Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

Herausgeber:

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43
28195 Bremen
Telefon: 0421/16 26 890
Fax: 0421/30 26 92

Regionalredaktion:

Tim Beerens



Bauprozesse auf der Überholspur? – Einstweilige Verfügungen in Bauprozessen

Bauprozesse dauern. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sind die meisten Bauvorhaben seit Jahren fertiggestellt. Der Gesetzgeber hat dies im Zusammenhang mit der Reform des Bauvertragsrechts ändern wollen.

Für einzelne als dringend regelungsbedürftig angesehene Fragen soll neuerdings die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes bestehen:

- Streitigkeiten über das Anordnungsrecht des Bestellers sowie
- Streitigkeiten über die Vergütungsanpassung bei Nachtragsleistungen.

Sinn und Zweck des vorläufigen Rechtsschutzes ist eine schnelle gerichtliche Entscheidung, die allerdings in einem späteren Hauptsacheverfahren überprüft werden kann.

Der – mutmaßlich – in seinen Rechten Verletzte kann bei Gericht den Erlass einer sog. einstweiligen Verfügung beantragen. Auf diesen Antrag hin kann das Gericht kurzfristig – unter Umständen binnen Stunden – entscheiden. Unter Praktikern wird allerdings vermutet, dass in der Regel zunächst zeitnah eine mündliche Verhandlung anberaumt werden wird. Die gerichtliche Entscheidung ist in jedem Falle – anders



castringius.com

RAin Christiane Juhr, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Castringius Rechtsanwälte & Notare.

als bei Bauprozessen im Hauptsacheverfahren – relativ schnell zu erwarten.

Bei Streitigkeiten über das Anordnungsrecht des Bestellers und die Vergütungsanpassung kann das Gericht im Einzelfall Folgendes vorläufig verbindlich regeln:

- Anordnen, dass der Unternehmer verpflichtet ist, bestimmte konkrete Anordnungen des Bestellers auszuführen (Streitigkeit über Anordnungsrechte nach § 650 b BGB),

Beispielfall:

Bei einem größeren Bauvorhaben sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt in bestimmter Höhe vereinbart.

Der Besteller ordnet dann an, statt einer herkömmlichen Fassade in Teilbereichen eine Glasfassade zu realisieren und stellt dem Unternehmer hierfür die erforderliche Planung zur Verfügung.

Eine technische Notwendigkeit zu der Änderung besteht nicht. Die Ausführung ist dem Unternehmer – aus hier nicht näher zu behandelnden Gründen – zumutbar. Der Unternehmer unterbreitet ein Angebot, das Mehrvergütungsansprüche in Höhe von € 100.000,00 zum Gegenstand hat. Eine Einigung über die Mehrvergütung gemäß Angebot kommt binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Änderungswunsches nicht zustande. Der Besteller ordnet schriftlich die Glasfassade an.

Einstweilige Verfügungen:

a) Zum Anordnungsrecht

Der Unternehmer kann die Rechtmäßigkeit der Anordnung im einstweiligen Verfügungsverfahren überprüfen lassen. Dies dürfte jedoch im Bei-

spielfall keinen Erfolg haben, da die Ausführung zumutbar war (siehe oben) und der Besteller die Pläne zur Verfügung gestellt hatte (siehe oben). Der Unternehmer sollte auf eine einstweilige Verfügung betreffend das Anordnungsrecht verzichten und der Anordnung Folge leisten.

b) Zur Vergütungsanpassung

Der Unternehmer hat nach § 650 c Abs. 3 BGB die Möglichkeit, 80 % seiner im Angebot angesetzten Mehrkosten (also € 80.000,00) mit einer Abschlagsrechnung geltend zu machen und im einstweiligen Verfügungsverfahren durchzusetzen. In einstweiligen Verfügungsverfahren nach dem neugeschaffenen § 650 d BGB ist es entbehrlich, dass die Eilbedürftigkeit gesondert glaubhaft gemacht wird. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, dass die Eilbedürftigkeit zu vermuten ist. Die Höhe der Abschlagsrechnung wird nicht geprüft, da mit der einstweiligen Verfügung nur 80% des Angebotes geltend gemacht werden dürfen. Die Durchsetzung einer Abschlagsrechnung in Höhe von € 80.000,00 im einstweiligen Verfügungsverfahren dürfte gute Erfolgsaussichten haben.



- umgekehrt feststellen, dass der Unternehmer hierzu nicht verpflichtet ist (Streitigkeit über Anordnungsrechte nach § 650 b BGB),
- feststellen, dass der Besteller verpflichtet ist, dem Unternehmer für die angeordnete Leistungsänderung eine Nachtragsvergütung zu zahlen, evtl. hierfür auch eine Sicherheit zu leisten (Streitigkeit über Vergütungsanpassung nach § 650 c BGB) oder
- umgekehrt feststellen, dass dem Unternehmer für die Ausführung einer Anordnung des Bestellers keine Vergütungsansprüche zustehen (Streitigkeit über Vergütungsanpassung nach § 650 c BGB).

Der neue vorläufige Rechtsschutz ist ausdrücklich auf die angesprochenen Streitfragen beschränkt. Für Ansprüche aus einer Schlussrechnung gelten die Erleichterungen für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung nicht. Die neue Regelung betrifft auch nicht das ursprüngliche Leistungssoll und die hieraus geschuldete Vergütung, sondern nur Fragen einer Vergütungsänderung

Problematisch ist, ob der Besteller im einstweiligen Verfügungsverfahren auf Bezahlung einer Abschlagsrechnung über Mehrvergütungsansprüche einwenden kann, dass der Leistungsstand nicht dem Abrechnungsstand entspricht. Fraglich ist auch, ob

der Besteller berechtigt ist, den Einwand der Mangelhaftigkeit der Leistung vorzubringen. Da eine aufwändige Beweisaufnahme über streitige Massen und streitige Mängel im einstweiligen Verfügungsverfahren ausscheidet, muss das Gericht unter Umständen Schätzungen hierzu vornehmen – zwangsläufig verbunden mit der Möglichkeit von Ungenauigkeiten oder Fehlern.

Ausblick

Die einer Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz zugrundeliegenden etwaigen Ungenauigkeiten dürfen vielfach letztlich doch noch ein späteres Hauptsacheverfahren erforderlich machen. Die Regelung zum neuen einstweiligen Rechtsschutz gilt für ab dem 01.01.2018 geschlossene Bauverträge. Erst wenn die ersten Streitigkeiten über Anordnungen des Bestellers, Nachträge oder Vergütungsfragen in diesem Zusammenhang auftreten, wird sich zeigen, ob die neuen Möglichkeiten des vorläufigen Rechtsschutzes den vom Gesetzgeber angestrebten Zweck erfüllen. Viele Baujuristen fürchten vergleichsweise aufwändige und langwierige einstweilige Verfügungsverfahren und einen Anstieg der Verfahren insgesamt. Dies führt ggf. zu einer Kostenbelastung bei den Bauteiligen.

Christiane Juhr

Dem Bremer Fachkräftemangel begegnen: ausländische Architekten und Ingenieure qualifizieren sich für Ihre Unternehmen

Immer mehr ausländische Fachkräfte der Architektur- und Ingenieurwissenschaften stehen dem Bremer Arbeitsmarkt zur Verfügung. Diese mit den richtigen Unternehmen zu vernetzen, ist das Ziel des Beratungsreferenten Kai Haeder.

Im Zuge der Qualifizierungsreihe „Individuelle Wege für ausländische Akademikerinnen und Akademiker“ des IQ Netzwerk Bremen erhalten internationale Architekten und Bauingenieure fachliche und sprachliche Unterstützung zur bestmöglichen Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt. Haeder übernimmt innerhalb der Qualifizierung die Rolle des Fachdozenten. Seine Aufgabe: die qualifizierten ausländischen Architekten und Bauingenieure inhaltlich zu unterstützen und schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren. „Ich bin immer wieder beeindruckt, welche umfangreichen Berufserfahrungen die Teilnehmenden mitbringen“, so Haeder.

Der langjährige Beratungsreferent der Ingenieur- und Architektenkammer Bremen bringt gezielt suchende Büros mit den zur Verfügung stehenden



Bild: Kristin Kerstein

Alexandra Wyschkina vom IQ Netzwerk Bremen und Stefanie Schügl von der Ingenieurkammer Bremen und der Architektenkammer gratulieren Kai Haeder zur künftigen Zusammenarbeit.

Architekten und Ingenieuren zusammen. Arbeitsangebote und Rückfragen nimmt Kai Haeder gern entgegen (haeder@archima.de) und berät die Büros bei der richtigen Auswahl.

www.prozesskette-bremen.de



Termine und Veranstaltungen

Vormerkung

2. Parlamentarischer Abend von Ingenieurkammer Bremen
und Architektenkammer Bremen am Donnerstag, dem 28.02.2019
ab 19:00 Uhr in der Kunsthalle Bremen –
Gast (erneut): Dr. Carsten Sieling, Präsident der Bürgerschaft

Dienstag, 28.08.2018

17-19 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Homogenbereiche der VOB/C 2016 in der bautechnischen Praxis

Seminar mit Dipl.-Ing. Daniel Bringezu, Institut für Geotechnik GmbH, Bremen (siehe Seminar am 25.09.2018).

Donnerstag, 30.08.2018

9.30-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Grünplanung und Verkehrsplanung auf Gebäude und baulichen Anlagen

Seminar mit Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Bernd W. Krupka, Bad Pyrmont.

Dienstag, 04.09.2018

17-19 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Das neue Datenschutzrecht (DSGVO):

Pflichten für Architekten und Ingenieure

Infoveranstaltung mit Dr. Imke Sommer, Datenschutzbeauftragte im Land Bremen.

Freitag, 14.09.2018

9.30-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Starke Stimme – starker Auftritt: Rhetorik und Selbstpräsentation für Architekten und Ingenieure

Seminar mit Ute Bries, Bremen.

Dienstag, 18.09.2018

14-17.30 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Bauanträge stellen – Grundlagenseminar

Seminar mit Architekt Dipl.-Ing. Jörg Hibbeler, Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen.

Donnerstag, 20.09.2018

Termine nach Vereinbarung

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Beratertag für Büroinhaber und Bürogründer

Einzel-Coaching-Gespräche mit Dipl.-Ing. Kai Haeder, archima consulting, Hannover.

Donnerstag, 20.09.2018

10-17.30 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Rissentstehung – Rissursache – Rissbewertung

Seminar mit Dipl.-Ing. Thomas Jansen, Rheinisches Institut für Bauschadensfragen GmbH, Erkelenz.

Dienstag, 25.09.2018

17-19 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Die Baugrundbeschreibung mit Homogenbereichen nach VOB/C 2016.

Seminar mit Rechtsanwältin Ulrike Kohls, Bremen. (siehe Seminar am 28.08.2018).

Freitag, 28.09.2018

10-17.30 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Basiswissen Bauleitung 1 – Grundlagenwissen der Objektüberwachung

Seminar mit Dipl.-Ing. Jürgen Steineke, Berlin. Teil 1 einer 4-teiligen Seminarreihe zum Einstieg in die Leistungsphase 8. Alle vier Teile können im Paket gebucht werden.

Ausführliche Informationen und Anmeldung zu den Seminaren und Veranstaltungen unter www.fortbilder.de und www.ikhb.de.